

SENNEGEMEINDE HÖVELHOF

DER BÜRGERMEISTER



Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW ist am 05.06.2020 folgender Beschluss gefasst worden:

Erlass der Elternbeiträge für die Teilnahme an einem außerunterrichtlichen Angebot in der Sennegemeinde Hövelhof

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:
Die Sennegemeinde Hövelhof setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr.2)

für den Zeitraum vom 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird, Leistungen der Offenen Ganztagschule oder sonstiger außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote angeboten und in Anspruch genommen werden und unabhängig davon, ob das Land eine Kostenverteilung bezüglich der Beitragsfreistellung zusichert.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Zwischenzeitlich sind die Regelungen in die Coronabetreuungsverordnung aufgenommen worden. Im Juni 2020 findet voraussichtlich weiterhin nur eine eingeschränkte Beschulung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer Notbetreuung statt. Daneben können Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule und der sonstigen außerunterrichtlichen Betreuungsangebote nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden. Zurzeit ist noch nicht sicher, ob und in welchem Umfang während der am 29.06.2020 beginnenden Sommerferien eine Ferienbetreuung der OGS stattfindet. Den Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler ist es nicht zu vermitteln, dass in den Monaten Juni und Juli 2020 für das nicht oder nur eingeschränkt angebotene Betreuungsangebot ein Elternbeitrag erhoben werden soll. Zwar steht der von den Eltern zu tragende Monatsbeitrag, der einem 1/12 des Jahresbeitrages entspricht, in keinem direkten Zusammenhang mit einem tatsächlichen Betreuungsangebot bzw. dessen Inanspruchnahme, gleichwohl ist es geboten, die Erziehungsberechtigten, deren Kinder seit Mitte März 2020 das

Betreuungsangebot nicht nutzen konnten, auch im Monat Juli 2020 von den Elternbeiträgen zu entlasten.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Juni und Juli 2020 verzichtet werden, auch wenn das Land NRW bisher noch keine konkrete Erklärung zur Kostenverteilung der erlassenen Elternbeiträge abgegeben hat. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen oder die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 zu schaffen.

Die Sennegemeinde Hövelhof verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für die Monate Juni und Juli 2020.

Die Höhe der erlassenen Elternbeiträge beläuft sich auf rund 17.089,00 € monatlich.